

## Wiederholung und Vertiefung §§ 211 ff. StGB

### I. Tötungsdelikte (§§ 211 – 222 StGB)

#### 1. Lebensschutz als Rechtsgebot

Mittels der Strafbewehrung des Tötungsverbots (Vgl. die 10 Gebote: „Du sollst nicht töten“) schützt der Strafgesetzgeber das menschliche Leben. Man spricht mithin davon, das Rechtsgut der §§ 211 ff. StGB sei das „Leben“. Das wird auch deutlich in der Überschrift des 16. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB: „Straftaten gegen das Leben“. Da man von dem durch eine Strafnorm (hier z. B. § 211) geschützten Rechtsgut das Angriffsobjekt der Straftat (hier: des Tötungsdelikts) unterscheidet, ist Angriffsobjekt der §§ 211 – 216, 222 der (geborene) Mensch.

Das Recht auf Leben ist im Grundgesetz ausdrücklich in Art. 2 II GG. Dazu kommt, dass der Höchstwert der Verfassung – die Menschenwürde (Art. 1 GG) – ohne menschliches Leben letztlich nicht denkbar ist, so dass Art. 1 in vielen Fällen die Verbürgung des Art. 2 II GG noch verstärkt. Art. 2 II GG verpflichtet zwar zunächst vor allem den Staat, lebensvernichtende Eingriffe grundsätzlich (d. h. ohne Rechtfertigung wie z. B. beim finalen Rettungsschuss der Polizei oder im Kriegseinsatz) zu unterlassen, doch folgt daraus nicht unmittelbar eine Verpflichtung aller Bürger, weil diese nicht Grundrechtsadressaten sind; allerdings führt der hohe Wert menschlichen Lebens (auch schon des ungeborenen) zu einer staatlichen Schutzpflicht, aufgrund derer sich der Staat als Grundrechtsverpflichteter schützend vor alles Leben stellen muss und deswegen Eingriffe verbieten und grundsätzlich auch unter Strafe stellen muss.

#### 2. Stufen des Lebensschutzes

Damit ist aber noch gesagt, was menschliches Leben ist; der Kernbereich dessen ist freilich völlig klar, denn jeder lebende Mensch ist gleichermaßen geschützt, so dass niemand wegen seines Alters, einer Behinderung etc. von Rechtswegen straflos getötet werden darf (es gibt – anders als in der NS-Zeit – kein „lebensunwertes Leben“). Aber wann beginnt dieses Leben? Wann endet es (und damit der strafrechtliche Lebensschutz – postmortal bleibt nur eine strafbare Störung der Totenruhe gem. § 168 StGB)? Und gibt es strafrechtlichen Lebensschutz auch schon vor Beginn des Menschseins?

Während die Rechtsfähigkeit eines Menschen i. S. von § 1 BGB erst „mit der Vollendung der Geburt“ einsetzt, beginnt das Leben als Mensch im Strafrecht mit dem Anfang der Geburt, d. h. mit Beginn der Eröffnungswehen bzw. – beim Kaiser-Schnitt – mit der Öffnung des Uterus; dieser relativ frühe Beginn des strafrechtlichen Lebensschutzes wurde bis 1998 mit der Regelung der „Kindstötung“ in § 217 a. F. StGB begründet („Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet ...“ – d. h. ein Kind und damit ein Mensch lag bereits während des Geburtsvorgangs vor), gilt aber auch heute noch fort, weil es im Strafrecht nicht – wie bei der Rechtsfähigkeit des Zivilrechts – darum gehen kann, ob jemand eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten sein soll, sondern darum, den vorgeburtlichen strafrechtlichen Schutz (gegenüber Abtreibungen) vom nachgeburtlichen Lebensschutz abzugrenzen. Wann menschliches Leben endet, ist umstritten; während früher mangels technischer Hilfsmittel der Herztod das Ende des Menschen bedeutete, kann heute trotz Beendigung der selbständigen Herztätigkeit diese durch eine Herz-Lungen-Maschine ersetzt werden, so dass viele den irreversiblen Hirntod als maßgeblich ansehen; der Gesetzgeber hat in § 3 des Transplantationsgesetzes (TPG) den Hirntod zwar nicht als definitiven Todeszeitpunkt des Menschen gesetzlich definiert, wohl aber bestimmt, dass nach dem Hirntod lebenswichtige Organe zur Transplantation entnommen werden dürfen (z. B. Herz).

Vor Beginn der Geburt besteht strafrechtlicher Schutz des Embryos gegenüber einem Schwangerschaftsabbruch durch §§ 218 – 219b StGB; auch wenn diese Normen ebenfalls im Abschnitt der „Straftaten gegen das Leben“ enthalten sind, ist ihr Rechtsgut ein anderes als das der §§ 211 ff., nämlich das „ungeborene Leben“. Eine Einwirkung auf die Leibesfrucht bis zum Beginn der Geburt ist daher nur strafbar, wenn die Voraussetzungen der §§ 218 ff. (die deutlich enger als §§ 211 ff., 222 sind) gegeben sind; so ist z. B. zwar die fahrlässige Tötung eines Menschen (§ 222), nicht aber auch die fahrlässige Abtreibung der Leibesfrucht strafbar (§§ 218 f. fordern wegen § 15 Vorsatz). Da §§ 218 – 219b nicht prüfungs- und examensrelevant sind, wird hier auf eine nähere Darstellung verzichtet. Strafbar nach dem Embryonenschutzgesetz (= Nebenstrafrecht) ist weiterhin bereits ein bestimmter Umgang mit Embryonen im Reagenzglas.

### **3. Struktur des 16. BT-Abschnitts**

Die „Straftaten gegen das Leben“ i.S. der §§ 211 – 222 StGB umfassen je nach Schutzrichtung systematisch drei Gruppen:

- §§ 211 – 217, 222 sind Tötungsdelikte, d.h. sie schützen vor der Vernichtung bestehenden Lebens
- §§ 218 – 219b StGB betreffen den Schwangerschaftsabbruch und schützen mithin das ungeborene Leben (derzeit heftige Diskussion um strafbewehrtes Werbeverbot!)
- § 221 StGB (Aussetzung) schützt vor Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit, geht also eigentlich über den Bereich der Lebensschutzdelikte hinaus.

### **4. Die einzelnen Tötungsdelikte**

#### **a) Systematik**

Systematisch lassen sich die Tötungsdelikte weiter einteilen in vorsätzliche Straftaten (§§ 211 – 217) und in die fahrlässige Tötung (§ 222). Außerhalb des 16. Abschnitts gibt es auch andere Tatbestände des StGB, in denen an die fahrlässige oder leichtfertige Tötung als Folge einer anderen Handlung angeknüpft wird (z. B. § 227: Körperverletzung mit Todesfolge); diese werden aber traditionell nicht zu den Tötungsdelikten im eigentlichen Sinne gezählt.

Innerhalb der Gruppe der vorsätzlichen Tötungsdelikte ist deren Verhältnis untereinander umstritten. So sehen viele (mit guten Gründen) nicht § 211 (Mord), sondern § 212 (Totschlag) als den Grundtatbestand an; der Mord ist dann eine Qualifikation (= benannter Strafschärfungsgrund) des Totschlags, weil ein Mord darin besteht, dass eine vorsätzliche Tötung (= Totschlag) mit mind. einem der in § 211 II genannten Mordmerkmale zusammenkommt. Dagegen sieht die Rspr. in Mord und Totschlag aus historischer, systematischer (§ 211 steht vor § 212) und grammatischer Hinsicht (in § 212 I steht: „ohne Mörder zu sein“), aber ohne überzeugende inhaltliche Begründung zwei sich einander ausschließenden selbstständige Tatbestände („aliud“). – In einer Fallbearbeitung hat diese Streitfrage verschiedene Konsequenzen, auf die im Verlauf der VL Modul I immer wieder zurückzukommen sein wird. M. E. spricht im Ergebnis viel für die in der Literatur (d. h. innerhalb der Strafrechtswissenschaftler) vorherrschende Position, dass Mord Qualifikation zum Totschlag ist; diese wird deshalb im Folgenden zugrunde gelegt.

§ 213 enthält eine Strafmilderung für bestimmte Konstellationen (nur) eines Totschlags, nicht auch des Mordes (weil darin explizit der „Totschläger“ genannt ist. § 216 (Tötung auf Verlangen) enthält eine Privilegierung zu § 212, geht aber – beim parallelen Vorliegen von Mordmerkmalen – nach der h. M. (= herrschenden Meinung) als Spezialregelung auch § 211 vor.

## **b) Grundtatbestand: Totschlag, § 212 I**

Objektiv (= äußere Tatseite) ist dieser erfüllt, wenn jemand durch sein Verhalten (= Handlung im strafrechtlichen Sinne: Tun oder Unterlassen) den (Hirn-)Tod eines Menschen (mit-) verursacht. Damit ist § 212 ein typisches Erfolgsdelikt; der tatbestandliche Erfolg (= Tod) muss dabei von der Tathandlung (der für den Tod verantwortlichen Handlung, z. B. einem Schuss etc.) getrennt werden können. Der Tatbestand des § 212 I ist nur verwirklicht, wenn der Tod des Menschen definitiv eingetreten ist, nicht bereits bei der Abgabe eines Schusses etc. Geht der Schuss daneben oder stirbt der Verletzte nicht, bleibt aber eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 22).

Die Klausel „ohne Mörder zu sein“ ist nur historisch erklärbar und hat für den Inhalt des Totschlags-Tatbestandes keine Bedeutung (wohl aber u. U. für das Verhältnis von § 212 zu § 211, s. o.); sie darf daher nicht im Rahmen der Prüfung von § 212 I geprüft werden! Nicht tatbestandsmäßig ist die Verursachung des eigenen Todes (z. B. Suizid), einerseits weil nach Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (= Tod) der Verursacher nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte, vor allem aber, weil dem deutschen Strafrecht grundsätzlich eine Strafbarkeit von Selbstverletzungen fremd ist. Ausnahmsweise sieht § 217 seit 2015 aber eine Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung einer Selbsttötung vor.

Subjektiv (= innere Tatseite) erfasst § 212 nur vorsätzliche Tötungen (fahrlässige Tötungen sind gem. § 222 strafbar); das folgt aus der AT-Regelung des § 15, wonach ohne expliziter Einbeziehung von Fahrlässigkeit nur bei Vorsatz eine Strafbarkeit gegeben ist.

## **c) Qualifikation: § 211**

Qualifikationen sind benannte Strafschärfungsgründe, bei denen sich aus dem Hinzutreten eines oder mehrerer im Gesetz genannter Umstände bei vollumfänglicher Verwirklichung des Grundtatbestandes (hier: § 212 I) eine schärfere Strafe ergibt. Da § 211 II – wie § 212 I – objektiv und subjektiv fordert, dass jemand einen anderen Menschen vorsätzlich (§ 15) tötet, ist der Totschlags-Tatbestand im Mordtatbestand enthalten. Ist wenigstens eins der in § 211 II aufgezählten Mordmerkmale gegeben, führt dies zu einer Strafschärfung zu zwingend lebenslänglich (§ 211 I). Im Unterschied dazu ist der unbenannte Strafschärfungsgrund des § 212 II keine Totschlags-Qualifikation, weil das Gesetz nicht fordert, dass (und ggf. was) zum Tatbestand des § 212 I hinzutreten muss, damit auch bei einem Totschlag eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

Man unterscheidet die Mordmerkmale danach, ob sie objektiv und subjektiv gegeben sein müssen (2. Gruppe), oder ob es sich nur um eine besonders verwerfliche Motivation des Täters handelt (1. und 3. Gruppe). Wegen der einzelnen Definitionen der neun Mordmerkmale kann auf Lehrbücher und Kommentare verwiesen werden:

### 1. Gruppe:

- Mordlust = Tötung als Selbstzweck (z.B. aus Freude am Töten)
- zur Befriedigung des Geschlechtstriebes = Töten als Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung (durch das Töten selbst, sexuelle Handlungen an der Leiche oder als in Kauf genommene Nebenfolge einer Vergewaltigung)
- Habgier = übersteigertes Gewinnstreben um jeden Preis (z.B. Raubmord)
- niedrige Beweggründe = Gründe für die Tötung, die sittlich auf tiefster Stufe stehen, geradezu verächtlich sind (z.B. Tötung aus Rassenhass, umstritten sind dagegen z. B. Rache und Eifersucht, aber auch sog. Ehrenmorde)

### 2. Gruppe:

- Heimtücke = bewusstes Ausnutzen von durch Arglosigkeit des Opfers gesteigerter Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung
- Grausam = Tötung unter Zufügung unnötiger starker Schmerzen oder Qualen aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung
- Gemeingefährliches Mittel = Tötungsmittel, dessen Wirkung der Täter auf eine Mehrzahl von Menschen nicht in der Hand hat (z.B. Bombe, ggf. Kfz, nicht aber Pistole)

### 3. Gruppe:

- Um eine andere Straftat (nicht Ordnungswidrigkeit) zu ermöglichen

- Um eine andere Straftat (nicht Ordnungswidrigkeit) zu verdecken

#### **d) § 213 (Minder schwerer Fall des Totschlags)**

§ 213 kombiniert einen benannten (d.h. im Gesetz ausdrücklich genannten) Strafmindeungsgrund beim Totschlag mit einem allgemeinen, in seinen Voraussetzungen nicht näher konkretisierten „unbenannten“ minder schweren Fall. Da es sich nach h. M. um eine Strafzumessungsregel handelt, ist § 213 nicht selbständig, sondern nur im Rahmen der § 212-Prüfung mitzuprüfen.

#### **e) Privilegierung: § 216**

Die Tötung auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Opfers (d. h. mehr als dessen bloße Einwilligung mit dem Getötetwerden), das auch z.B. vor Eintritt der Bewusstlosigkeit erklärt sein kann, nach der Rspr. für den Täter aber handlungsleitend gewesen sein muss (so dass ein anderes Motiv daneben das erklärte Verlangen zurückdrängen kann – so im sog. Kannibalen-Fall BGHSt 50, 80, 91). Aus der Strafnorm des § 216 folgt überdies als gesetzliche Wertung, dass eine Einwilligung in ein vorsätzliches Tötungsdelikt den Täter grundsätzlich nicht rechtfertigen kann (strafbar ist daher grundsätzlich die aktive Sterbehilfe, doch gibt es gewisse Ausnahmen bei der Sterbehilfe in Form eines Behandlungsabbruchs).

#### **f) Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung: § 217**

Diese rechtspolitisch umstr. Neuerung bringt eine tatbestandliche Verselbständigung der als solches nicht strafbaren Teilnahme am Selbstmord. Problematisch ist vor allem die Situation für Palliativmediziner, die eine Selbsttötung ihres Patienten in Kauf nehmen und ihm trotzdem – gegen Honorar – zur Schmerzlinderung helfen wollen. – Achtung: § 217 a.E. war bis 1998 eine Strafnorm gegen Kindstötung, so dass ältere Rspr. nicht passt!

#### **g) Fahrlässige Tötung: § 222**

Wegen § 15 muss die Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung ausdrücklich geregelt sein; das geschieht in § 222, dessen objektive Tatseite dem (vorsätzlichen) Totschlag entspricht. Weil Selbstschädigungen grundsätzlich nicht tatbestandsmäßig sind, führt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Getöteten zum Ausschluss des Tatbestandes und damit zur Straffreiheit (z. B. Einnahme von Drogen, die der Täter für das Opfer auf dessen Wunsch vorbereitet hat).

### **5. Die Aussetzung: § 221**

§ 221 ist kein Erfolgsdelikt, weil als Ergebnis der Tathandlungen in Nrn. 1 und 2 „nur“ die (konkrete) Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eingetreten sein muss. Nicht erforderlich ist dagegen der Eintritt des Todes etc. als Erfolg; § 221 ist damit ein konkretes Gefährdungsdelikt. Wegen § 15 muss die Aussetzungshandlung ebenso vom Vorsatz des Täters umfasst sein wie die konkrete Lebens- oder (schwere) Leibesgefährdung (sog. Gefährdungsvorsatz).

Während in § 221 I Nr. 1 ein Begehungsdelikt normiert („in eine hilflose Lage versetzen“) enthält § 221 I Nr. 2 strukturell auch ein Unterlassungsdelikt („in einer hilflosen Lage im Stich lässt“). § 221 II, III enthalten drei Qualifikationen; während dabei § 221 II Nr. 1 eine „echte“ Qualifikation ist, bei der auch die zusätzlichen, strafschärfenden Tatbestandsmerkmale vom Vorsatz umfasst sein müssen (§ 15), sind § 221 II Nr. 2 und III sog. Erfolgsqualifikationen, bei welchen die darin genannten schweren Folgen einer Aussetzung (schwere Gesundheitsschädigung, Tod) „nur“ mindestens fahrlässig verursacht worden sein müssen (vgl. § 18).

## II. Fälle

*Wittig-Fall – BGHSt 32, 367:* Arzt A kommt zu seiner im Koma liegenden älteren und schwer kranken Patientin P, nachdem diese in Selbsttötungsabsicht eine Überdosis Medikamente eingenommen hat. Auf einem Zettel hatte P geschrieben: „An meinen Arzt – Kein Krankenhaus – Erlösung – Ich will zu meinem Mann“. P hatte A zuvor mehrfach gesagt, nach dem Tod ihres geliebten Mannes habe auch für sie das Leben keinen Sinn mehr; A hatte versucht, ihr den Gedanken an Selbstmord auszureden. Als er nunmehr P findet geht er davon aus, dass er zwar noch ihr Leben retten kann, sie aufgrund des Sauerstoffmangels sie aber bereits schwerste Hirnschäden erlitten habe. Aus Respekt vor dem Sterbewillen der P bleibt A untätig und setzt sich neben sie, bis er den Eintritt des Todes feststellen kann. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen?

*Trutzwehr-Fall – BGHSt 48, 207:* M hatte A durch Drohungen, ihm wegen seines Handels mit Raubkopien anzuzeigen und zusammenschlagen zu lassen, 6000 DM abgepresst. Am Tag forderte er in Begleitung des N von A weitere 5000 DM. Als A darauf nicht einging, drohte M, die Wohnzimmereinrichtung zu zerstören. A bot daraufhin Zahlung von 1200 DM, was M zu wenig war, weshalb er dem A erneut u. a. mit der Mitnahme von Gegenständen im Wert von 5000 DM drohte und begann, gegen die CD-Sammlung des A zu treten. A erklärte sich daraufhin zur geforderten Zahlung bereit und übergab N eine Tüte mit 5000 DM. M stand mit den Händen in den Hosentaschen daneben. Völlig überraschend für ihn, der „keinerlei Angriff erwartete“, trat A hinter ihn, um ihn zu töten. Er war wütend, dass M ihm das angesparte Geld wegnehmen wollte, und mochte sich von M nicht seine Existenz zerstören lassen. Blitzschnell riss er den Kopf des M zurück, schlug darauf ein und schnitt ihm den Hals durch. Strafbar wegen Heimtückemordes?

*Türkischer-Onkel-Fall – BGHSt 30, 105 (Marxen, BT, Fall 2a):* Nachdem E von O, dem Onkel ihres Mannes A, vergewaltigt wurde, unternimmt sie mehrere Selbstmordversuche und will sich von A trennen, weil dieser der Sippe des O angehört. Als A davon erfährt, kündigt er E in tiefer Verzweiflung Rache an O an und beschließt, O zu töten. Dazu begibt er sich in die Stammkneipe des O, grüßt diesen, der in sein Kartenspiel vertieft ist, und erschießt ihn. Strafbarkeit wegen Mordes?

*Chloroform-Fall – BGHSt 39, 159 (= Kühl, HRR-BT Nr. 20):* A hat Pfarrer P in dessen Wohnung überfallen und mit Chloroform betäubt, um ihn ausrauben zu können. Nach 30 Minuten erholte sich P; A entschloss sich daraufhin, auf andere Weise als durch Chloroform dafür zu sorgen, dass er die weitere Suche nach Wertgegenständen ungestört fortsetzen kann, und würgt daher P massiv am Hals, wobei er dessen Tod, der wenige Minuten später eintrat, billigend in Kauf nahm. 15 Minuten später verlässt A die Wohnung. Strafbarkeit wegen Ermöglichungsmordes?

*Rauschgift-Fall* – BGHSt 41, 8 (= Kühl, HRR-BT Nr. 21; vgl. auch Marxen, BT, Fall 2d): A hat M wahrheitswidrig die Lieferung von 5 Kg Haschisch versprochen und ihn so zu einer Vorauszahlung von 5.000 € veranlasst. In der Folgezeit drängte M wiederholt auf die Übergabe des Rauschgiftes. Obwohl A eine Lieferung niemals ernsthaft in Erwägung gezogen hatte, rechnete er nicht mit einer Strafanzeige des M, weil dieser sich dadurch als Drogendealer zu erkennen geben müsste. Dennoch fürchtete A die Reaktion des M, wenn dieser die Gewissheit erlangen würde, „abgelinkt“ zu sein. A tötete daher M, damit der Betrug unentdeckt und er im Besitz des Geldes bleiben würde. Strafbarkeit wegen Verdeckungsmordes?